

# Informationen zu Studiengebühren

Die hier angeführten Informationen gibt es auch im Netz und als Flyer, aber da die Studiengebühren ein wichtiges Thema für alle Studierenden ist, haben wir uns dazu entschlossen, sie hier noch einmal abzudrucken:

## Begriffsdefinition

Studienbeitrag = Studiengebühr  
Studierendenbeitrag = ÖH-Beitrag

## Wer muss wie viel bezahlen?

Studierende aus Österreich und den 17 anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zahlen pro Semester 363,36 Euro (5.000 Schilling), Studierende aus allen anderen Ländern zahlen 726,72 Euro (10.000 S). Der Studierendenbeitrag wird gemeinsam mit dem Studienbeitrag eingehoben und beträgt im nächsten Semester 13,95 Euro (192 S).

Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium von Universitätslehrgängen (z.B. Paper and Pulp Technology an der TU-Graz) zugelassen sind, haben anstelle des Studienbeitrages das Unterrichtsgeld lt. §5 HTG zu entrichten.

Befreit sind:

- Studierende aus Albanien, Bulgarien, Estland, Litauen, Moldawien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn und

Weißrussland

- Incoming und Outgoing-Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen (z.B. Erasmus)
- Studierende von Universitäten, deren Heimatuniversität auch Österreicher von Studiengebühren befreit (Anfrage bei der jeweiligen Universität)
- Konventionsflüchtlinge.

## Wann sind Studiengebühren zu bezahlen?

Erstmals mit Ende des Sommersemesters 2001, und dann am Ende jedes Semesters, bekommen alle gemeldeten Studierenden einen vorausgefüllten Erlagschein durch das Bundesrechenzentrum zugesandt. Die Studienbeiträge sind bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) - 25. Oktober (für das WS 2001/2002) bzw. 22. März (für das SS 2002) einzubezahlen. Ausschlaggebend ist der Buchungseingang, also die Dauer des Bankweges beachten! Es gibt allerdings eine Toleranzfrist von 10 Werktagen nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist).

## Wo und wie ist einzuzahlen?

Grundsätzlich ist die Einzahlung mittels Originalzahlschein vorzunehmen,

Telebanking ist auch möglich, siehe weiter unten.

## Was passiert, wenn ich die Studiengebühr zu spät oder gar nicht einzahle?

Wird zwischen 25.10. und 30.11.2001 fürs Wintersemester oder zwischen 22.3. und 30.4.2002 fürs Sommersemester (Nachfrist) eingezahlt oder gelangt der eingezahlte Betrag später als zehn Werktage nach der allgemeinen Zulassungsfrist auf dem festgelegten Konto ein, erhöht sich der Studienbeitrag um 10%. Es tritt dann die gleiche Regelung wie bei Einzahlung eines zu geringen Betrages in Kraft.

Wenn nach Ende aller Fristen keine Einzahlung vorliegt, so ist die/der Studierende „nicht gemeldet“ (= exmatriculiert!).

## Was passiert wenn ich zuwenig eingezahlt habe?

Wird zuwenig einbezahlt, so gilt der Studienbeitrag als nicht entrichtet. Es erfolgt also keine Meldung zum Studium! Erst nach ordnungsgemäßer Entrichtung des Gesamtbetrages (Studienbeitrag und Studierendenbeitrag) + 10% des Studienbeitrages als „Strafzahlung“ in einem einzigen Zahlungsvorgang ist der vorherige zu

geringe Betrag auf Antrag des Studierenden an den Rektor, bzw. die Studienabteilung rückzuerstatten.

### Was passiert, wenn ich zuviel eingezahlt habe?

Der Mehrbetrag wird auf Antrag des Studierenden an den Rektor bzw. die Studienabteilung rückerstattet.

### Wer entscheidet, ob jemanden die Studiengebühren erlassen werden?

Wem die Studiengebühren erlassen werden, entscheidet der Rektor auf Antrag des betroffenen Studierenden. Erforderliche Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

### Stipendium und Studiengebühren?

Grundsätzlich gilt, dass auch Stipendienbezieher Studiengebühren zu bezahlen haben.

Hierzu möchten wir auf

[www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at](http://www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at) verweisen.

### Kann ich die Einzahlung auch per Telebanking tätigen?

Die Einzahlung mittels Telebanking ist möglich und setzt für ihre Gültigkeit voraus, dass im Kundendatenfeld die Matrikelnummer und das Semester in der vorgeschriebenen Schreibweise angegeben sind. (Sommersemester = 0, Wintersemester = 1,

jeweils gefolgt von den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Semesterbeginns, z.B. für WS 01/02 : „101“). Wird die Kodierzeile falsch ausgefüllt, tritt die gleiche Regelung, wie bei Bezahlung eines zu geringen Betrages in Kraft.

### Kann ich das Studium für ein oder mehrere Semester aussetzen?

Nach der Einführung der Studiengebühren gibt es nur mehr „gemeldet“ (= inskribiert) oder „nicht gemeldet“ (= exmatrikuliert). Wird die Studiengebühr nicht bis Ende der Nachfrist entrichtet, ist man exmatrikuliert. Man kann dann keine Prüfungen ablegen. Die Wiederaufnahme der Studienrichtung ist möglich. Sollte es in der Zwischenzeit eine Studienplanreform gegeben haben, gilt dann der aktuelle Studienplan!

### Präsenzdienst und Studiengebühren?

Wird für ein Semester der Studienbeitrag bezahlt, so ist dieser Beitrag

- wenn die Einberufung erfolgt - nicht zu refundieren.

### Was passiert, wenn ich mehrere Studienrichtungen (an verschiedenen Universitäten) belege?

Studierende, die an mehreren Universitäten gemeldet (inskribiert) sind, müssen nur einmal zahlen. Sie werden aber von jeder Uni, an der sie inskribiert sind, einen Zahlschein erhalten. Studierende können selbst entscheiden, welchen man davon einzahlt. Für die Weitermeldung (Inskription) an der oder den Unis, deren Zahlschein nicht verwendet wurde, muss man dann persönlich zur Evidenzstelle. Dort kann online geprüft werden, ob der Studienbeitrag bereits gezahlt wurde.

Achtung! Dieser Text basiert auf einem Entwurf der Studienbeitragsverordnung. Sobald die endgültige Fassung beschlossen ist, findest Du eine aktualisierte Fassung unter:

[oeh.tu-graz.ac.at/studienbeitrag](http://oeh.tu-graz.ac.at/studienbeitrag)

## Weitere Informationen zu diesem Thema

### Verordnungstext

<http://www.bmwf.gv.at/3uniwes/03unirecht/tax/htgvo01entw.htm>

### Informationen zu Stipendien

<http://www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at/>